Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow hat aufgrund der §§ 2, 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOB.1. S.249) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOB1. S. 522) in ihrer Sitzung vom 24.06.1998 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Leistungen der Gemeinde Gribow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde. Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird Erstattung nicht gewährt. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Alle Veränderungen (Errichtung von Grabdenkmalen, Beräumung einer Grabstelle) bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Bei Neu- oder Nacherwerb einer Grabstelle entfallen die jährlichen Unterhaltungsgebühren, sie sind im Kaufpreis enthalten.

§ 5

Das Beisetzen einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle ist genehmigungspflichtig und es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (höchstens 3 Urnen).

§ 6

Für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, sowie an dienstfreien Sonnabenden wird ein Aufschlag festgesetzt.

§ 7

Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes bepflanzt und unterhalten werden. Geschieht dieses trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Stadtverwaltung eingeebnet und in Rechnung gestellt werden.

Es werden folgende Gebühren in DM erhoben:

I. Grabnutzungsgebühren

1. für ein Wahlgrab	150,00 DM
2. für ein Zuweisungsgrab	100,00 DM
3. für ein Urnengrab	75,00 DM
4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab	5.00 DM

Liegezeiten: Erdbestattungen 30 Jahre Urnenbestattungen 15 Jahre

II. Sonstige Leistungen

onstige Leistungen	
1. Benutzung der Friedhofskapelle	30,00 DM
2. Grabstellennachweis	20.00 DM
3. Ausstellen einer Graburkunde	10,00 DM
4. Verlängerung des Nutzungsvertrages (Graburkunde)	10,00 DM
5. Genehmigung für das Errichten von Grabmalen	20.00 DM
6. Jährliche Unterhaltungsgebühr für Altgräber je Grabstelle	6,00 DM
7. Beräumung einer ausgelegenen Grabstelle	100,00 DM
8. Gebühr für Beisetzung einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle	30.00 DM
9. Umbettung von Urnen bzw. Ausgraben der Urne	100,00 DM
10.Beisetzung an Sonn- und Feiertagen und dienstfreien	
Sonnabenden zusätzlich	30.00 DM

§ 9

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenabgabenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.03.1991 außer Kraft.

Gribow, den 24.06.1998

gez. Tambach Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern am 13.07.1998

Bekanntmachung durch Aushang entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow vom 27.07.1998 bis 13.08.1998